

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Frankoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Frankoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird am Ende folgende Abkürzung angefügt: „– **FPO BA Frankorom –**“.
2. In § 1 werden nach den Worten und Zahlen „vom 27. September 2007“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Frankoromanistik“ werden die Worte „Das Fach“ durch die Worte „Der Teilstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „Frankoromanistik kann im“ wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „Im“ am Anfang des Satzes wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Teilstudiengang“ ersetzt.
 - (2) Nach den Worten „Frankoromanistik werden“ wird das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
 - (3) Nach den Worten „Kompetenzen vertieft sowie“ werden die Worte „ein umfassender Einblick“ durch die Worte „umfassende Einblicke“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Kompetenzen befähigt der“ das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorabschluss“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte und Zeichen „Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang legt“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 2 wird nach den Zeichen, der Zahl und dem Wort „§ 31 Abs.“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Empfohlene Grundkenntnisse

¹Empfohlen werden zu Studienbeginn Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

²Dieses Niveau wird in der Regel durch einen Einstufungstest vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters nachgewiesen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach den Worten „vertiefen ihre sprachpraktischen“ das Wort „Kenntnissen“ durch das Wort „Kenntnisse“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Pflichtmodule: Französische Sprachpraxis“ werden die Ziffern und das Zeichen „1-4“ durch die Ziffern und das Wort „1 bis 6“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Aufbaumodule Französische Sprachwissenschaft“ werden die Ziffern und das Zeichen „1+2“ durch die Ziffern und das Wort „1 und 2“ ersetzt.

cc) Nach den Worten, Ziffern und dem Zeichen „Französische Sprachwissenschaft 1 und 2;“ wird das Wort „Aufbaumodul“ durch das Wort „Aufbaumodule“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „Französische Literatur- und Kulturwissenschaft“ werden die Ziffern und das Wort „1 und 2“ eingefügt.

c) Die Regelung in Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Studium Frankoromanistik als Zweifach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Erste Studienphase (25 ECTS-Punkte): Basismodule Französische Sprachpraxis 1 und 2, Französische Sprachwissenschaft und Französische Literaturwissenschaft.

2. Zweite Studienphase (25 ECTS-Punkte):

a) Variante a): Aufbaumodule Französische Sprachwissenschaft 1 und 2, Aufbaumodule Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 1 und 2 und Französische Sprachpraxis 4
oder

- b) Variante b): Aufbaumodule Französische Sprachwissenschaft 1 und 2 und Französische Sprachpraxis 3 und 4
oder
 - c) Variante c): Aufbaumodule Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 1 und 2 und Französische Sprachpraxis 3 und 4.
3. Dritte Studienphase (20 ECTS-Punkte): Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft oder Vertiefungsmodul Französische Literatur- und Kulturwissenschaft und
- a) Variante a): Französische Sprachpraxis 3 (wenn in der zweiten Studienphase Variante a) gewählt wurde)
oder
 - b) Variante b): Französische Sprachpraxis 5 und 6 (wenn in der zweiten Studienphase Varianten b) oder c) gewählt wurden).“
- d) In Abs. 4 werden nach den Worten und der Ziffer „siehe **Anlage 1**“ folgende Zeichen, Ziffer und Worte angefügt:

„(Studium als Erstfach) und **Anlage 2** (Studium als Zweitfach)“.

e) Abs. 5 wird gestrichen.

f) Abs. 6 wird zum neuen Abs. 5 und Abs. 7 wird zum neuen Abs. 6.

g) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ werden die Worte „auch in Französisch“ durch die Worte „in französischer Sprache“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „Näheres“ wird das Wort „regelt“ durch die Worte „regeln die **Anlagen** und“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs französische Texte bearbeitet werden.“

7. Die Regelung in § 6 wird aufgehoben.

8. In § 8 wird aus der bisherigen Regelung der neue Abs. 1 und es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

9. Die Tabelle in **Anlage 1** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Frankoromanistik als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach: Frankoromanistik														
Pflichtcurriculum														
Französische Sprachpraxis 1	Hörverstehen (Compréhension orale)		2			10	(2)	(2)					Klausur (90')	1
	Grammatik und Wortschatz I (Parcours grammatical et lexical I)		4				4							
	Grammatik und Wortschatz II (Parcours grammatical et lexical II)		4				(4)	(4)						
Französische Sprachpraxis 2 ²	Parcours grammatical III		2			5		3					Klausur (90') (100 %) und Aussprachetest (ca. 20') (0 %)	1
	Phonétique pratique		2					2						
Basismodul Französische Sprachwissenschaft	Basisseminar Französische Sprachwissenschaft				2	5	5						Klausur (90')	1
Basismodul Französische Literaturwissenschaft	Basisseminar Französische Literaturwissenschaft				2	5		5					Klausur (90')	1
Französische Sprachpraxis 3 ²	Introduction à la civilisation		2			10			4				Schriftliche Prüfung (180') (100 %) <i>oder</i> Klausur (90') (60 %) und Version (90') (40 %) ^{3,4}	1
	Traduction version		2						3					
	Communication orale et civilisation		2							3				
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 1	Phonetik und Phonologie des Französischen		1			5		2					Klausur (45') (30 %) und Hausarbeit (10 S.) (70 %) ⁵	1
	Proseminar				2				3					
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2	Vorlesung	2				5			2				Klausur (90')	1
	Aufbauseminar				2					3				
Aufbaumodul Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Proseminar				2	5			2				Referat (20') <i>oder</i> Protokoll (2 S.) ⁶	1
	Aufbauseminar				2				3					
Aufbaumodul Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	Proseminar				2	5				5			Hausarbeit (10 S.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Französische Sprachpraxis 4 ²	Expression écrite I		2			5				2			Klausur (90')	1	
	Grammaire appliquée		2							3					
Französische Sprachpraxis 5 ²	Expression écrite II		2			5					3		Textproduktion (90')	1	
	Grammaire et stylistique		2								2				
Französische Sprachpraxis 6 ²	Civilisation		2			5						3	Mündl. Prüfung (15') (60 %) und Übersetzung (90') (40 %)	1	
	Thème		2									2			
Wahlpflichtbereich (Es ist eines der beiden Module zu wählen.)															
Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft	Mittelseminar				2	(10)					6		Hausarbeit (15 S.) (50 %) und Klausur (60-90') <i>oder</i> mündl. Prüfung (15-20') (50 %) ^{6,7}	1	
	Vorlesung	2										4			
Vertiefungsmodul Französische Literatur- und Kulturwissenschaft	Mittelseminar				2	(10)					6		Hausarbeit (15 S.)	1	
	Mittelseminar				2							4			
Summe SWS und ECTS-Punkte im Erstfach:		2-4	33		16-18	80	15	12	17	16	11	9			
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 der ABMStPO/Phil)															
Module des Zweifachs ⁸	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-15	0-18	0-13	0-14	0-19	0-11	vgl. FPO des Zweifachs		
Schlüsselqualifikationen															
Schlüsselqualifikationsmodule	9					20	0-15	0-18	0-13	0-14	0-19	0-11	9		0
Bachelorarbeit im Erstfach (Frankoromanistik)															
Bachelorarbeit						10						10	Bachelorarbeit (40 S.)		2
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30			

- ¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Soweit die Verteilung Bereichsangaben vorsieht, entbindet dies bei der Wahl der Workload-Verteilung über die Semester nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Prüfungsfristen nach § 10 **ABMStPO/Phil**.
- ² In diesem Modul ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Französisch.
- ³ Die Modulprüfung ist im 3. Fachsemester verortet.
- ⁴ Nach freier Wahl der Studierenden.
- ⁵ Die Klausur fällt ins 2. Fachsemester, die Hausarbeit ins 3. Fachsemester.
- ⁶ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁷ Die Hausarbeit fällt ins 5. Fachsemester, die Klausur oder die mündliche Prüfung ins 6. Fachsemester.
- ⁸ Für das Zweitfach sind die Regelung der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Zweitfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Zweitfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- ⁹ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es können auch Sprachkurse der französischen Sprache von Niveau A1 bis B1 angerechnet werden.“

10. Nach **Anlage 1** wird folgende neue **Anlage 2** angefügt:

„Anlage 2: Frankoromanistik als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 der ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs ²	vgl. FPO des Erstfachs					70-90	0-15	0-18	0-18	0-19	0-19	0-11	vgl. FPO des Erstfachs	
Zweifach: Frankoromanistik														
1. Studienphase: Es sind alle Module im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu belegen.														
Französische Sprachpraxis 1	Hörverstehen (Compréhension orale)		2			10	(2)	(2)					Klausur (90')	1
	Grammatik und Wortschatz I (Parcours grammatical et lexical I)		4				4							
	Grammatik und Wortschatz II (Parcours grammatical et lexical II)		4				(4)	(4)						
Französische Sprachpraxis 2 ³	Parcours grammatical III		2			5		3					Klausur (90') (100 %) und Aussprachetest (ca. 20') (0 %)	1
	Phonétique pratique		2					2						
Basismodul Französische Sprachwissenschaft	Basisseminar Französische Sprachwissenschaft				2	5	5						Klausur (90')	1
Basismodul Französische Literaturwissenschaft	Basisseminar Französische Literaturwissenschaft				2	5		5					Klausur (90')	1
2. Studienphase: Es sind Module im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu belegen, Wahlmöglichkeiten vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2.														
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 1	Phonetik und Phonologie des Französischen		1			(5)		2					Klausur (45') (30 %) und Hausarbeit (10 S.) (70 %) ⁴	1
	Proseminar				2				3					
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2	Vorlesung	2				(5)			2				Klausur (90')	1
	Aufbauseminar				2					3				
Aufbaumodul Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Proseminar				2	(5)			2				Referat (20') oder Protokoll (2 S.) ⁵	1
	Aufbauseminar				2				3					
Aufbaumodul Französische Literatur- und	Proseminar				2	(5)				5			Hausarbeit (10 S.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Kulturwissenschaft 2														
Französische Sprachpraxis 3 ³	Introduction à la civilisation				2	10			4				Schriftliche Prüfung (180') (100 %) oder Klausur (90') (60 %) und Version (90') (40 %) ^{6,7}	1
	Traduction version		2						3					
	Communication orale et civilisation				2					3				
Französische Sprachpraxis 4 ³	Expression écrite I		2			(5)				2			Klausur (90')	1
	Grammaire appliquée		2							3				
3. Studienphase: Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu belegen, Wahlmöglichkeiten vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 3.														
Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft	Mittelseminar				2	(10)					6		Hausarbeit (15 S.) (50 %) und Klausur (60-90') oder mündl. Prüfung (15-20') (50 %) ^{5,8}	1
	Vorlesung	2										4		
Vertiefungsmodul Französische Literatur- und Kulturwissenschaft	Mittelseminar				2	(10)					6		Hausarbeit (15 S.)	1
	Mittelseminar				2							4		
Französische Sprachpraxis 5 ³	Expression écrite II		2			(5)					3		Textproduktion (90')	1
	Grammaire et stylistique		2									2		
Französische Sprachpraxis 6 ³	Civilisation		2			(5)						3	Mündl. Prüfung (15') (60 %) und Übersetzung (90') (40 %)	1
	Thème		2											
Summe SWS und ECTS-Punkte im Zweifach:		0-4	21-29		14-22	70	15	12	12	11	11	9		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	9				10-30	0-15	0-18	0-18	0-19	0-19	0-11	9	0	
Bachelorarbeit im Erstfach														
Bachelorarbeit	vgl. FPO des Erstfachs				10						10	vgl. FPO des Erstfachs		
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:					180	30	30	30	30	30	30			

- ¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Soweit die Verteilung Bereichsangaben vorsieht, entbindet dies bei der Wahl der Workload-Verteilung über die Semester nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Prüfungsfristen nach § 10 **ABMStPO/Phil**.
- ² Für das Erstfach sind die Regelung der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Erstfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- ³ In diesem Modul ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Französisch.
- ⁴ Die Klausur fällt ins 2. Fachsemester, die Hausarbeit ins 3. Fachsemester.
- ⁵ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁶ Die Modulprüfung ist im 3. Fachsemester verortet.
- ⁷ Nach freier Wahl der Studierenden.
- ⁸ Die Hausarbeit fällt ins 5. Fachsemester, die Klausur oder die mündliche Prüfung ins 6. Fachsemester.
- ⁹ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Wahl sind ggf. durch das Erstfach festgelegte Vorgaben zu berücksichtigen. Es können auch Sprachkurse der französischen Sprache von Niveau A1 bis B1 angerechnet werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 21. April 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 24. Juni 2021.

Erlangen, den 24. Juni 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juni 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juni 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2021.